

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018.....	2
2. Bekanntmachungsanordnung zur Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel .....	3
3. Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel.....	3
4. Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2019.....	7
5. Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2019 ....	8
6. 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen .....	8
7. Bekanntmachungsanordnung zur 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen .....	10
8. Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel .....	10
9. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel .....	10
10. Bekanntmachung der Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ .....	13
11. Bekanntmachung der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ .....	14
12. Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ .....	14
13. Bekanntmachung der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 07/97 „Am Schützenplatz“ ..	16
14. Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“ .....	17
15. Bekanntmachung der Aufstellung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ .....	18
16. Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ .....	20
17. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“ .....	22
18. Auftragsvergabe zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel .....	23

### Ende des amtlichen Teils

### Nichtamtlicher Teil: Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

19. Sitzungstermine 2019.....	23
20. Impressum .....	24

### Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 gefasst:

Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel  
**Beschluss-Nr.: 118-08/2018**

Beschluss eines gemeinsamen Termins für die Wahl zum Landtag Brandenburg und der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 01.09.2019  
**Beschluss-Nr.:119-08/2018**

Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters und seiner Stellvertreter für das Wahlgebiet der Stadt Ketzin/Havel  
**Beschluss-Nr.: 120-08/2018**

Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 der Stadt Ketzin/Havel und Höchstbetrag des Kassenkredits  
**Beschluss-Nr.: 121-08/2018**

Beschluss zur Änderung der Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel  
**Beschluss-Nr.: 122-08/2018**

Beschluss zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Produktkonten 55200.5431500/7431500 Sachverständigen- und Beratungskosten in Höhe von 30.300,00 €  
**Beschluss-Nr.:123-08/2018**

Beschluss zur 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen  
**Beschluss-Nr.: 124-08/2018**

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel für das 2. Halbjahr 2018  
**Beschluss-Nr.: 125-08/2018**

Beschluss zur Umbuchung der Sonderposten aus Infrastrukturmitteln für 2013 und 2015  
**Beschluss-Nr.: 126-08/2018**

Beschluss zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel  
**Beschluss-Nr.: 127-08/2018**

Beschluss zur Benennung des Sportbeauftragten für die Stadt Ketzin/Havel  
**Beschluss-Nr.: 128-08/2018**

Beschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“  
**Beschluss-Nr.: 129-08/2018**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 02/93 „Wohngebiet Werdersche Straße“, 1. Änderung zur Verbreiterung einer Grundstückszufahrt  
**Beschluss-Nr.: 130-08/2018**

Beschluss zur Beibehaltung der Sanierungssatzung „Altstadt Ketzin“  
**Beschluss-Nr.: 131-08/2018**

Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“  
**Beschluss-Nr.:132-08/2018**

Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

**Beschluss-Nr.:133-08/2018**

Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

**Beschluss-Nr.: 134-08/2018**

Beschluss zur Beantragung der Schiffbarkeit für Gewässerflächen des Bereichs Brückenkopf, Stadt als Zustandsstörer

**Beschluss-Nr.: 135-08/2018**

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

**Beschluss-Nr.: 136-08/2018**

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes 03/18 „Baustraße“

**Beschluss-Nr.: 138-08/2018**

Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die Flurstücke 297 und 300

**Beschluss-Nr.:139-08/2018**

Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans um einen Stellenanteil von 0,125 VbE für die Bearbeitung von Seniorenangelegenheiten

**Beschluss-Nr.: 140-08/2018**

Beschluss zu Ausnahmen von den Verboten der §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg für die Beachparty am 06.07.2019 und dem Fischers Fritz Open Air am 15.06.2019 im Strandbad

**Beschluss-Nr.: 141-08/2018**

Beschluss zum Verkauf des Tanklöschfahrzeuges TLF W50 der Feuerwehr Etzin

**Beschluss-Nr.: 142-08/2018**

Beschluss zum Vertragsentwurf Sportplatz Falkenrehde

**Beschluss-Nr.: 143-08/2018**

Beschluss zum Ankauf einer Teilfläche in der Gemarkung Tremmen, Flur 8, Flurstück 228 mit einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup>

**Beschluss-Nr.: 144-08/2018**

Beschluss zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts über die Flächen an der Wilhelmstraße, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 338/1

**Beschluss-Nr.: 145-08/2018**

Beschluss zur Aufstellung des Textbebauungsplanes 04/18 „Rathaus-, Bau-, Karl-Liebknechtstraße und Havelpromenade

**Beschluss-Nr.: 137-08/2018**

Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Textbebauungsplanes 04/18 „Rathaus-, Bau-, Karl-Liebknechtstraße und Havelpromenade“

**Beschluss-Nr.: 146-08/2018**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung zur Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel

Die Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 beschlossen.

Ketzin/Havel, 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I S.286) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 29.06.2018 (GVBL.I/18,Nr.15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Ketzin/Havel“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Stadt Ketzin/Havel bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
  - a) Ortsteil Etzin: Der Ortsteil Etzin umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Etzin in den Grenzen vom 25.10.2003.
  - b) Ortsteil Falkenrehde: Der Ortsteil Falkenrehde umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Falkenrehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
  - c) Ortsteil Tremmen: Der Ortsteil Tremmen umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Tremmen in den Grenzen vom 25.10.2003.
  - d) Ortsteil Zachow: Der Ortsteil Zachow umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Zachow in den Grenzen vom 25.10.2003.
  - e) Ortsteil Paretz: Der Ortsteil Paretz umfasst das Gebiet des ehemaligen bewohnten Gemeindeteils Paretz der Stadt Ketzin/Havel in den Grenzen der Gemarkung Ketzin Flur 12,13 und 14.

#### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Stadt Ketzin/Havel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt:  
In Blau aufrecht nebeneinander und silbern eine Garnadel (Knüttelspun), ein Bindestock mit der Spitze nach unten und ein mit Bart nach außen gekehrter Schlüssel.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt:  
Dreistreifig Blau-Weiß-Blau und im Verhältnis 1:3:1 mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Der Ortsteil Tremmen führt ein Wappen und eine Flagge.

Beschreibung des Wappens:

In Silber eine rote Kirche mit Außenkanzel, schwarzen Fenstern und zwei schwarz-bedachten Zwiebeltürmen zwischen denen zwei schräggekrenzte rote Schlüssel schweben.

Beschreibung der Flagge:

Weiß mit dem Ortsteilwappen in der Mitte flankiert von zwei schmalen roten Streifen.

- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 13.Februar 2009 (GVBl.II S. 106), das Wappen der Stadt Ketzin/Havel in der Ausführung entsprechend § 2 Abs.1 dieser Satzung. Daneben trägt das Dienstsiegel die Umschrift „Stadt Ketzin/Havel x Landkreis Havelland“ in dunklem Farbdruck sowie eine fortlaufende Nummer.

#### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  - b) Einwohnerversammlungen
  - c) Vorschläge und Abstimmungen zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel
  - d) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin/Havel sowie in der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrecht, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 18a BbgKVerf sichert die Stadt Ketzin/Havel Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Regelungen zur förmlichen Einwohnerbeteiligung gelten auch für Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Stadt Ketzin/Havel sind. Die Stadt Ketzin/Havel benennt entsprechend § 8 einen Kinder- und Jugendbeauftragten.

#### § 4 Einwohnerunterrichtung

Die Einwohnerunterrichtung im Sinne § 13 Satz 3 BbgKVerf erfolgt durch das „Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“. Daneben werden die Einwohner durch die Internetseite der Stadt sowie im Bürgerservicebüro in der Rathausstraße 29 informiert.

#### § 5 Gendererklärung

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

#### § 7 Seniorenbeauftragte

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt Ketzin/Havel benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Seniorenbeauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben.

Ist sie anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

#### § 8 Kinder- und Jugendbeauftragte

Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Ketzin/Havel benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Kinder- und Jugendbeauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben.

Ist sie anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

#### § 9 Sportbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der sportlich aktiven Bürger in der Stadt Ketzin/Havel benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Sportbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

Ist er anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

#### § 10 Entscheidung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), Beschaffungen und Vergaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über alle Grundstücksgeschäfte und über Verkäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 10.000,00 Euro brutto. (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Über Vergaben von Bauleistungen bis zu 100.000 Euro netto sowie Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen bis zu 50.000 Euro netto im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister. Entscheidungen oberhalb dieser Wertgrenzen und soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Hauptausschuss gem. § 50 Abs. 2 BbgKVerf. Angelegenheiten der Gefahrenabwehr bleiben hiervon unberührt.

#### § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 16 dieser Hauptsatzung durch den hauptamtlichen Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Die Ladung der Stadtverordneten zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt gemäß § 34 Abs.1 BbgKVerf durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

- b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften
  - f) Prozessangelegenheiten
  - g) Angelegenheiten des Katastrophenschutzes
  - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung gemäß § 82 BbgKVerf
  - i) die erstmalige Beratung über die Gewährung von Zuschüssen
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten im Ratsinformationssystem der Stadt online einzusehen. Dieser Onlineservice kann auch zu den Sprechzeiten im Rathaus und Stadthaus sowie in den Ortsteilen bei den Ortsbeiräten genutzt werden. Während der öffentlichen Sitzung werden die Beschlussvorlagen mittels Beamer zur Ansicht gebracht.

#### **§ 12 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§28 Abs. 3 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

Beschluss über das Bauprogramm von Straßenbaumaßnahmen

#### **§ 13 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn kann nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 Betroffenen erfolgen.

#### **§ 14 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters nimmt nach § 56 Abs.3 BbgKVerf die durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr.

#### **§ 15 Ortsbeiräte**

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte mit je 3 Mitgliedern zu wählen.
- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  - c) Planung, Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  - e) Änderung der Grenzen des Ortsteiles und
  - f) Erstellung des Haushaltsplans.
- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs.3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen und
  - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. § 11 gilt entsprechend.
- (5) Die Ortsbeiräte stellen das jeweilige kommunale Mitglied im Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte in dem Ortsteil.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und Satzungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes,

so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtliche Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genaue Angabe über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel sowie Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen entsprechend Abs. 5 a bis e.

- a) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.
- b) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- c) Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (4) Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in der in § 4 Satz 2 dieser Satzung benannten Form.
- (5) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
- a) Ortsbeirat des Ortsteils Etzin  
– Ketzin/Havel OT Etzin, Etziner Dorfstraße 19
- b) Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde

- Ketzin/Havel OT Falkenrehde,  
Potsdamer Allee 37b
- Ketzin/Havel OT Falkenrehde,  
Lindenweg 30

- c) Ortsbeirat des Ortsteils Tremmen  
– Ketzin/Havel OT Tremmen,  
Hauptstraße 2
- d) Ortsbeirat des Ortsteils Zachow  
– Ketzin/Havel OT Zachow, Dorfstraße  
17  
– Ketzin/Havel OT Zachow,  
Gutenpaarener Dorfstraße 1g
- e) Ortsbeirat des Ortsteils Paretz  
– Ketzin/Havel OT Paretz, Parking 8

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich Betroffene aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarere Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

#### § 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 10.04.2017, sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.03.2018 dazu, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ketzin/Havel, den 17.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.492.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	13.647.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	183.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	27.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.259.500,00 €
Auszahlungen auf	13.177.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.543.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.095.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.716.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	967.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	113.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**466.300,00 €**

festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 325 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,01 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und  
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 17.12.2018

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2018 zugesandt. Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2019 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 19, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 04, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Gem. § 65 Abs. 3 BbgKVerf tritt die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Ketzin/Havel mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister

## 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

### § 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten der Stadt Ketzin/Havel anzuwenden:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| a) OT Etzin:           | An der Sandschelle 3 (Mehrzweckhalle)  |
| b) OT Falkenrehde:     | Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus)   |
| c) OT Tremmen:         | Schulstr. 16 (Veranstaltungs- und Versammlungsraum im EG)  |
| d) OT Zachow:          | Gutenpaarener Dorfstr. 1 g (Dorfgemeinschaftshaus)   |
| e) Stadt Ketzin/Havel: | Rathausstr. 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG)<br>Rathausstr., Freilichtbühne mit Innenhof und Sanitäranlagen |

## § 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten und Freilichtbühne wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt für:

– OT Etzin	An der Sandschelle 3	65 €
– OT Falkenrehde:	Potsdamer Allee 37 b, großer Saal 1 Tag	100 €
	Potsdamer Allee 37 b, kleiner Saal 1 Tag	50 €
– OT Tremmen:	Schulstr. 16	65 €
– OT Zachow:	Gutenpaarener Dorfstr. 1g	70 €
– Stadt Ketzin/Havel:	Rathausstr. 29, private Nutzung	100 €
	Rathausstr. 29, kommerzielle Nutzung (Eintritt)	220 €
	Nutzungsentgelt für eine Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	3 €
	Nutzungsentgelt für einen Sonnenschirm	2 €
– Stadt Ketzin/Havel:	Freilichtbühne, private Nutzung	45 €
	Freilichtbühne, kommerzielle Nutzung (Eintritt)	90 €
	Nebenkosten pauschal (Energie, Trink- u. Schmutzwasser, Herrichtung der Flächen)	85 €
	Nutzungsentgelt für eine Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	3 €
	Nutzungsentgelt für einen Sonnenschirm	2 €

Das vorstehende Nutzungsentgelt für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 10:00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen. Die Schlüssel können auch nach Absprache zwischen dem Nutzer und dem Vermieter übergeben werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen ist auch an ½ Tagen (6 h) möglich. Das Nutzungsentgelt ist dementsprechend zu halbieren, z. B. Puppentheateraufführungen.

Für die Nutzung der Räume in den Ortsteilen wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den Bürgersaal im Stadthaus und der Freilichtbühne wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese kann durch den Bürgermeister bei risikobehafteten Veranstaltungen angemessen erhöht werden. Die Kautions wird beim Vergabeberechtigten hinterlegt. Sie wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenständen im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet.

Die Räume müssen vor Dienstbeginn im Stadthaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Räume sowie der Schlüssel und der Alarmcard hat bis zum nächsten Werktag 12:00 Uhr zu erfolgen.

Der Nutzer hat einen ausreichenden Privathaftpflichtversicherungsschutz für Mietschäden für die jeweilige Veranstaltung nachzuweisen. Bei der Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung (z. B.: Konzert, Messe, Vernissage) ist der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.

Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin/Havel oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

## § 3 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes

- (1) Die/Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z. B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u. ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung/Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.

**Es ist in jedem Fall die Reinigung in Höhe von 35,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstr. 29 zu entrichten.**

- (2) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützige Vereine oder Verbände:

Für den laufenden Probetrieb ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die Stadt Ketzin/Havel drei gemeinnützige Veranstaltungen im Jahr durchzuführen bzw. zu unterstützen. **Diese sind mit den Vergabeberechtigten abzustimmen und der Stadtverwaltung am Ende des Jahres nachzuweisen. Anderenfalls wird ein Nutzungsentgelt nachträglich erhoben.**

## § 4 Inkrafttreten

Die 8. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Ketzin/Havel, 19.11.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung zur 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen**

Die vorstehende 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten der Stadt Ketzin /Havel und ihren Ortsteilen vom 19.11.2018 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten der Stadt Ketzin /Havel und ihren Ortsteilen vom 19.11.2018 tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Ketzin/Havel, 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 beschlossen.

Ketzin/Havel, 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr.15]), sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,

2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der

Schwierigkeit und des Zeitablaufes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### **§5 Bare Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationsmittel und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefunden Tiere.

#### **§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, wenn mit der sächlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 v. H. der Gebühr, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 7 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst, der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder den die Leistung unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist oder / und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Vor Beginn der gebühren- und erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit (Vorkasse) bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

#### **§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Name, der Vorname und die Anschrift,
  2. im Falle der Erteilung eines SEPA-Mandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2015 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 29.10.2018

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren für die gesamte Verwaltung</b>	
1.1.	Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Vervielfältigungen bei Erstellen mit Büro-, Druckgeräten einschl. Computer im Format DIN A4 für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ersten 50 Seiten pro angefangene Seite A4/A3 schwarz-Weiß</li> <li>- die ersten 50 Seiten pro angefangene Seite A4/A3</li> <li>- jede weitere Seite</li> <li>- größere Formate (* bei höherem tatsächlichem Aufwand erfolgt die Anrechnung der Ist-Kosten)</li> </ul>	0,20/0,40 0,50/1,00 0,15 bis 25,00*
1.2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	11,00
1.3.	Ortsbesichtigungen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit (Fahrkosten gem. Bundes-Reisekostengesetz)	21,00
<b>2.</b>	<b>Verwaltungsgebühren Fachbereich I, Haupt- und Ordnungsverwaltung</b>	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen nach Baumschutz- und Grünflächensatzung ohne zusätzliche Ortsbesichtigung	28,00
2.2.	Wertermittlung von Ersatzpflanzungen	32,00
2.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch <b>Feuerwerk</b>	33,00
2.4.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch <b>öffentl. Veranstaltungen</b>	45,00
2.5.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch <b>Lagerfeuer</b>	33,00
2.6.a	Vergabe einer Hausnummer ohne Vorortbesichtigung	28,00
2.6.b	Vergabe einer Hausnummer mit Vorortbesichtigung	43,00
2.7.	Einfangen bzw. Inverwahrnahme eines Fundhundes	120,00
2.8.	Einfangen bzw. Inverwahrnah. einer Fundkatze/Kleintieres	113,00
2.9.	Überführung eines Fundtieres ins Tierheim	19,00
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren Fachbereich II, Finanz- und Bauverwaltung</b>	
3.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandfreigabeerklärung und sonstige Erklärungen sowie Sicherungshypotheken	25,00
3.2.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	30,00
3.3.	Bearbeitung von Bebaubarkeitsanfragen und genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §§ 55 BbgBO, ohne Ortsbesichtigung je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	22,00

## Bekanntmachung der Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Durchführung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 1018, 31/113, 31/116, 906, 907, 31/121, 31/124, 377, 383, 428, 650, 651, 652, 323, 669, 371, 372, 386, 373, 387, 385, 31/120, 570, 1019 tlw., 320 tlw. und 464 mit einer Fläche von ca. 15.000 m<sup>2</sup> beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die 4. Änderung des B-Plans setzt für das Flurstück 320 ein Reines Wohngebiet (WR) fest. Für die Genehmigungsfähigkeit der Planung war die Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche, die um das Plangebiet verläuft, insoweit erforderlich, dass sie den Anforderungen einer Erschließungsanlage für ein Wohngebiet entspricht.

Planungsziel der nunmehr 5. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ ist die Ausweisung der Wochenendgrundstücke, die an die vorher beschriebene Verkehrsfläche angrenzen, ebenfalls als Reines Wohngebiet, weil die erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen nun für diese Grundstücke gleichermaßen vorhanden sind.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

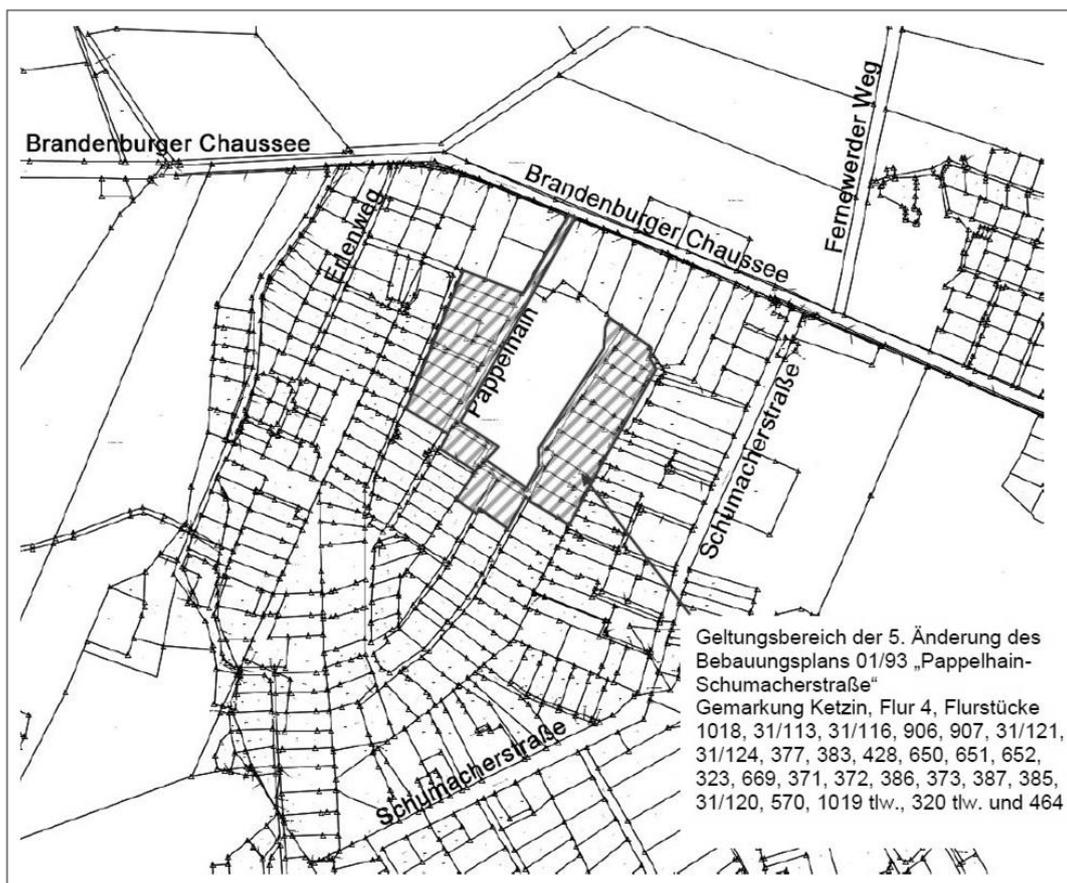
Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

im Stadthaus, Rathausstraße 29, Raum OG 12, informieren und bis zum 01.02.2019 zur Planung äußern.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 490/2, 490/3 und 490/10 mit einer Fläche von ca. 5,1 ha beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans um den Passus, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet unzulässig sind.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden, wodurch gemäß § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 – zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

### § 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 490/2, 490/3 und 491/10 der Flur 1, Gemarkung Ketzin.

### § 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,

im Stadthaus, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel, OG Raum 12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 07/97 „Am Schützenplatz“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 07/97 „Am Schützenplatz“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 59, 987, 988 und 54/2 tlw. mit einer Fläche von ca. 4.480 m<sup>2</sup> beschlossen hat.

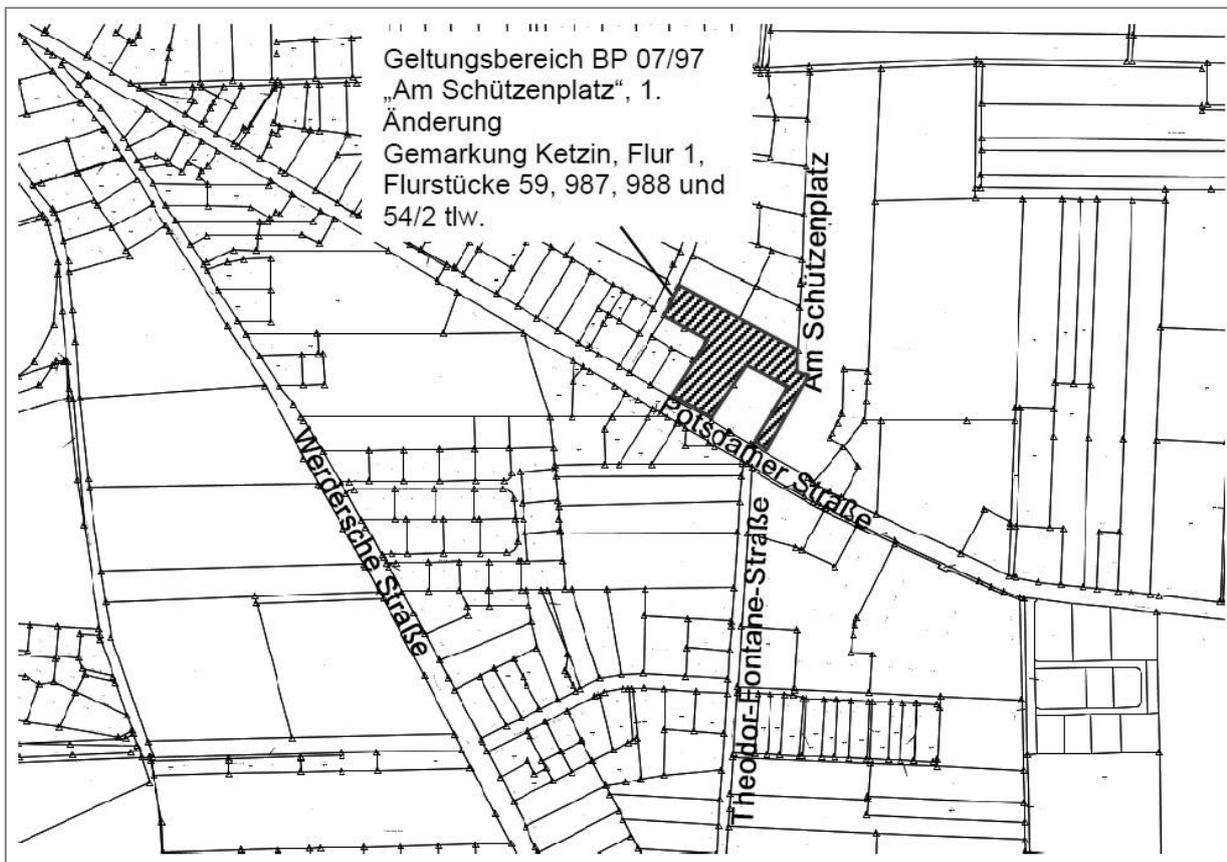
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung eines weiteren Baufensters für die Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden, wodurch gemäß § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/18 „Baustraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 3, Flurstücke 296, 298, 299 und 196/5 mit einer Fläche von ca. 1.852 m<sup>2</sup> beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein weiteres Mehrfamilienwohnhaus. Das Vorhaben verfolgt zugleich das Ziel, eine städtebaulich sinnvolle Eckbebauung herzustellen, was auch den Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Altstadt Ketzin“ entspricht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

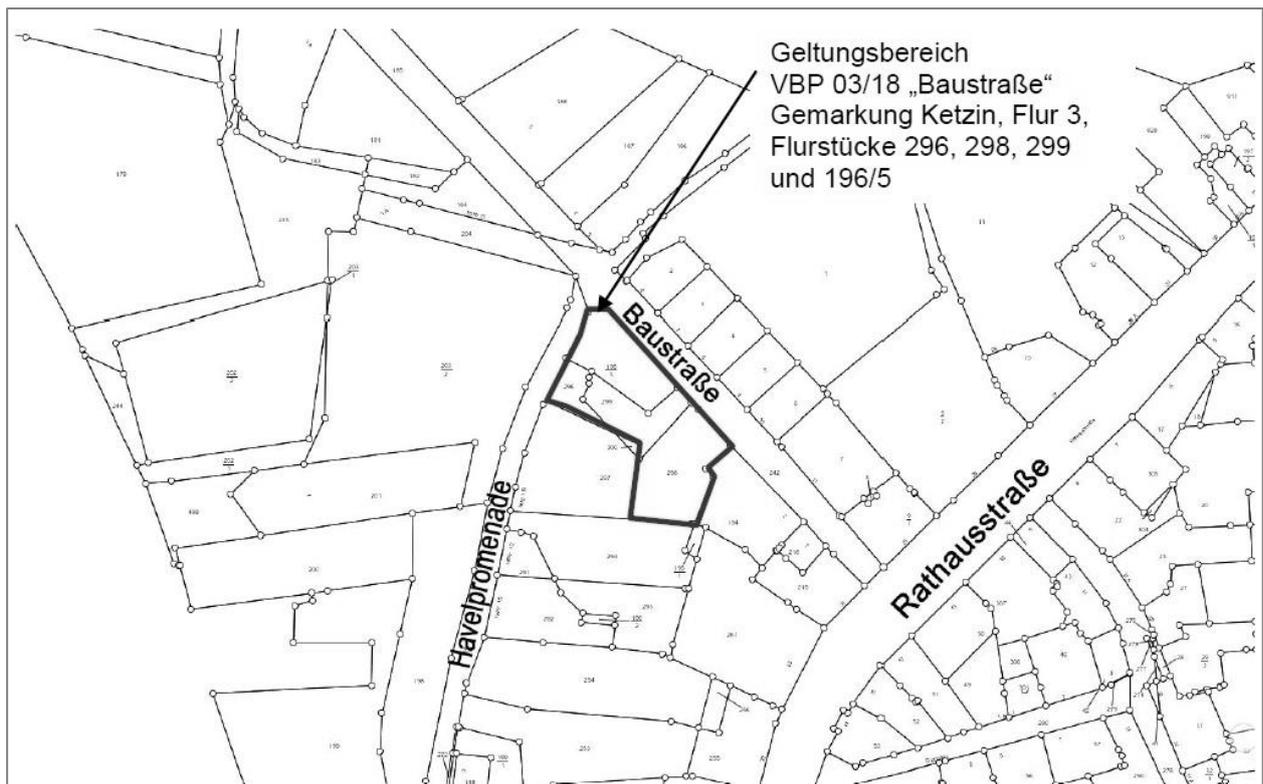
Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

im Stadthaus, Rathausstraße 29, Raum OG 12, informieren und bis zum 01.02.2019 zur Planung äußern.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Aufstellung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Textbebauungsplanes 04/18 „Altstadt Ketzin“ beschlossen hat. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke: Flur 1, Flurstücke 521, 522, 523, 524, 525, 531, 533, 526, 527, 528, 529, 530, 532, 1123, 1124, 343, 346, 349/4, 338/1, 1050, 1052, 347, 1051, 1174, 1227, 649, 650, 652, 971, 403, 396/4, 397, 398, 399, 400, 1131, 1157, 806, 442, 443, 444, 447, 450/1, 457/1, 457/5, 406, 407, 409, 411, 405, 408, 410, 807, 453 tlw. und 343 tlw., Flur 2, Flurstücke 488 und 489 tlw., Flur 3, Flurstücke 11, 12, 1, 13, 2, 3, 5, 7, 9/2, 245, 202/1, 202/2, 203/2, 204, 242, 203/1, 4, 6, 9/1, 10, 300, 297, 302, 303, 257, 246, 291, 292, 293, 294, 271, 272, 186, 201, 188, 189/1, 190/2, 191, 194, 195/1, 196/2, 198, 199, 180, 183, 258, 185, 259, 260, 234, 218, 253, 219, 262, 254, 263, 255, 200, 187, 184, 235, 261, 256, 267, 268, 168, 169, 156, 157, 171/1, 158, 171/2, 172/2, 160, 172/3, 161, 172/4, 164, 173, 174, 165/3, 175/1, 165/4, 176, 166, 178, 236, 237, 238, 226, 229, 232, 211, 212, 213, 214, 215, 233, 217, 264, 265, 170, 159, 165/2, 266, 269, 243, 216, 227, 270, 248, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 112, 137, 147, 138/1, 114, 116, 119, 122, 152/2, 138/2, 124, 138/3, 125, 139, 127, 140, 142, 132, 143, 133, 134, 135, 145, 136, 146, 149, 150, 151, 152/1, 230, 209, 210, 141, 131, 144/1, 144/2, 120, 121, 111, 148, 113, 115, 123, 86/1, 86/2, 87, 88, 94, 95, 96, 97/2, 97/4, 97/5, 98, 99, 100, 102/1, 102/2, 89/3, 89/4, 91, 92, 93, 223, 224, 225, 206, 207, 208, 249, 89/1, 97/1, 205, 55, 56, 60, 288, 289, 290, 83, 71, 84, 72, 85, 73, 74, 75, 76/2, 77, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 79, 80, 68, 69, 82, 70, 154, 239, 241, 252, 78, 81, 61, 54, 57, 251, 301, 306, 307, 304, 305, 22, 24, 46, 31, 32/1, 33, 34, 50, 35, 52, 38, 53, 41, 15/2, 43, 16, 17, 18, 26, 19, 20, 276, 279, 282, 284, 285, 286, 27, 28, 29/2, 231, 51, 37, 42, 25, 15/1, 280, 23, 274 und 49 sowie Flur 4, Flurstücke 207/4, 208/3, 209/3, 204/2, 209/4, 205, 209/5, 209/6, 211/2, 211/3, 211/4, 211/5, 211/6, 211/7, 212/2, 212/3, 213/2, 209/7, 210/3, 210/4, 206, 207/3, 207/5, 208/2, 213/3, 209/2, 910, 911, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 827, 828, 187, 188, 189, 190, 194/2, 195, 197/1, 197/2, 198, 200, 201, 202, 826, 193 und 196 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 29,76 ha.

Die ursprüngliche Beschlussvorlage zielte auf die Aufstellung des Textbebauungsplans 04/18 „Rathaus-, Bau-, Karl-Liebnecht-Straße und Havelpromenade“ ab, der den Geltungsbereich Flur 3, Flurstücke 300, 297, 303, 246, 291, 292, 293, 294, 271, 186, 188, 189/1, 190/2, 195/1, 196/2, 183, 185, 234, 253, 262, 254, 263, 187, 184, 257, 272, 191, 194, 258, 259, 260, 218, 219, 255, 261 und 256, Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 17.480 m<sup>2</sup> umfassen sollte. Nach Antrag durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Die LINKE wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Ergänzung um die oben aufgeführten Flurstücke beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Der Textbebauungsplan soll die weitere städtebauliche Entwicklung der einzelnen Quartiere des Gebiets ausschließlich in gestalterischer Hinsicht regeln. Die Festsetzungen, die insbesondere Dach- und Fassadengestaltungen, Fensterformate und Materialien regeln sollen, werden dabei in Anlehnung an die Gestaltungssatzung unter Berücksichtigung der jeweils gebietsspezifischen Merkmale getroffen.

Der Textbebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

im Stadthaus, Rathausstraße 29, Raum OG 12, informieren und bis zum 01.02.2019 zur Planung äußern.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

Bernd Lück  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“**

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 – zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

### **§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke: Flur 1, Flurstücke 521, 522, 523, 524, 525, 531, 533, 526, 527, 528, 529, 530, 532, 1123, 1124, 343, 346, 349/4, 338/1, 1050, 1052, 347, 1051, 1174, 1227, 649, 650, 652, 971, 403, 396/4, 397, 398, 399, 400, 1131, 1157, 806, 442, 443, 444, 447, 450/1, 457/1, 457/5, 406, 407, 409, 411, 405, 408, 410, 807, 453 tlw. und 343 tlw., Flur 2, Flurstücke 488 und 489 tlw., Flur 3, Flurstücke 11, 12, 1, 13, 2, 3, 5, 7, 9/2, 245, 202/1, 202/2, 203/2, 204, 242, 203/1, 4, 6, 9/1, 10, 300, 297, 302, 303, 257, 246, 291, 292, 293, 294, 271, 272, 186, 201, 188, 189/1, 190/2, 191, 194, 195/1, 196/2, 198, 199, 180, 183, 258, 185, 259, 260, 234, 218, 253, 219, 262, 254, 263, 255, 200, 187, 184, 235, 261, 256, 267, 268, 168, 169, 156, 157, 171/1, 158, 171/2, 172/2, 160, 172/3, 161, 172/4, 164, 173, 174, 165/3, 175/1, 165/4, 176, 166, 178, 236, 237, 238, 226, 229, 232, 211, 212, 213, 214, 215, 233, 217, 264, 265, 170, 159, 165/2, 266, 269, 243, 216, 227, 270, 248, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 112, 137, 147, 138/1, 114, 116, 119, 122, 152/2, 138/2, 124, 138/3, 125, 139, 127, 140, 142, 132, 143, 133, 134, 135, 145, 136, 146, 149, 150, 151, 152/1, 230, 209, 210, 141, 131, 144/1, 144/2, 120, 121, 111, 148, 113, 115, 123, 86/1,86/2, 87, 88, 94, 95, 96, 97/2, 97/4, 97/5, 98, 99, 100, 102/1, 102/2, 89/3, 89/4, 91, 92, 93, 223, 224, 225, 206, 207, 208, 249, 89/1, 97/1, 205, 55, 56, 60, 288, 289, 290, 83, 71, 84, 72, 85, 73, 74, 75, 76/2, 77, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 79, 80, 68, 69, 82, 70, 154, 239, 241, 252, 78, 81, 61, 54, 57, 251, 301, 306, 307, 304, 305, 22, 24, 46, 31, 32/1, 33, 34, 50, 35, 52, 38, 53, 41, 15/2, 43, 16, 17, 18, 26, 19, 20, 276, 279, 282, 284, 285, 286, 27, 28, 29/2, 231, 51, 37, 42, 25, 15/1, 280, 23, 274 und 49 sowie Flur 4, Flurstücke 207/4, 208/3, 209/3, 204/2, 209/4, 205, 209/5, 209/6, 211/2, 211/3, 211/4, 211/5, 211/6, 211/7, 212/2, 212/3, 213/2, 209/7, 210/3, 210/4, 206, 207/3, 207/5, 208/2, 213/3, 209/2, 910, 911, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 827, 828, 187, 188, 189, 190, 194/2, 195, 197/1, 197/2, 198, 200, 201, 202, 826, 193 und 196 der Gemarkung Ketzin.

### **§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Textbebauungsplan 04/18 „Altstadt Ketzin“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Textbebauungsplans 04/18 „Altstadt Ketzin“ nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,

im Stadthaus, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel, OG Raum 12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 18.12.2018

Bernd Lück  
Bürgermeister

Geltungsbereich Textbebauungsplan

04/18 „Altstadt Ketzin“ Flur 1,  
Flurstücke 521, 522, 523, 524, 525,  
531, 533, 526, 527, 528, 529, 530, 532,  
1123, 1124, 343, 346, 349/4, 338/1,  
1050, 1052, 347, 1051, 1174, 1227,  
649, 650, 652, 971, 403, 396/4, 397,  
398, 399, 400, 1131, 1157, 806, 442,  
443, 444, 447, 450/1, 457/1, 457/5,  
406, 407, 409, 411, 405, 408, 410, 807,  
453 tlw. und 343 tlw., Flur 2, Flurstücke  
488 und 489 tlw., Flur 3, Flurstücke 11,  
12, 1, 13, 2, 3, 5, 7, 9/2, 245, 202/1,  
202/2, 203/2, 204, 242, 203/1, 4, 6, 9/1,  
10, 300, 297, 302, 303, 257, 246, 291,  
292, 293, 294, 271, 272, 186, 201, 188,  
189/1, 190/2, 191, 194, 195/1, 196/2,  
198, 199, 180, 183, 258, 185, 259, 260,  
234, 218, 253, 219, 262, 254, 263, 255,  
200, 187, 184, 235, 261, 256, 267, 268,  
168, 169, 156, 157, 171/1, 158, 171/2,  
172/2, 160, 172/3, 161, 172/4, 164,  
173, 174, 165/3, 175/1, 165/4, 176,  
166, 178, 236, 237, 238, 226, 229, 232,  
211, 212, 213, 214, 215, 233, 217, 264,  
265, 170, 159, 165/2, 266, 269, 243,  
216, 227, 270, 248, 104, 105, 106, 107,  
108/1, 108/2, 109, 110, 112, 137, 147,  
138/1, 114, 116, 119, 122, 152/2,  
138/2, 124, 138/3, 125, 139, 127, 140,  
142, 132, 143, 133, 134, 135, 145, 136,  
146, 149, 150, 151, 152/1, 230, 209,  
210, 141, 131, 144/1, 144/2, 120, 121,  
111, 148, 113, 115, 123, 86/1, 86/2, 87,  
88, 94, 95, 96, 97/2, 97/4, 97/5, 98, 99,  
100, 102/1, 102/2, 89/3, 89/4, 91, 92,  
93, 223, 224, 225, 206, 207, 208, 249,  
89/1, 97/1, 205, 55, 56, 60, 288, 289,  
290, 83, 71, 84, 72, 85, 73, 74, 75,  
76/2, 77, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 79, 80,  
68, 69, 82, 70, 154, 239, 241, 252, 78,  
81, 61, 54, 57, 251, 301, 306, 307, 304,  
305, 22, 24, 46, 31, 32/1, 33, 34, 50,  
35, 52, 38, 53, 41, 15/2, 43, 16, 17, 18,  
26, 19, 20, 276, 279, 282, 284, 285,  
286, 27, 28, 29/2, 231, 51, 37, 42, 25,  
15/1, 280, 23, 274 und 49 sowie Flur 4,  
Flurstücke 207/4, 208/3, 209/3, 204/2,  
209/4, 205, 209/5, 209/6, 211/2, 211/3,  
211/4, 211/5, 211/6, 211/7, 212/2,  
212/3, 213/2, 209/7, 210/3, 210/4, 206,  
207/3, 207/5, 208/2, 213/3, 209/2, 910,  
911, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186,  
827, 828, 187, 188, 189, 190, 194/2,  
195, 197/1, 197/2, 198, 200, 201, 202,  
826, 193 und 196 der Gemarkung  
Ketzin



## Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel beschloss in ihrer Sitzung am 03.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans 01/18 „Wohnhaus Theodor-Fontane-Straße“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 124 tlw. mit einer Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup>.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Baufensters in zweiter Reihe für die Errichtung eines weiteren Einfamilienwohnhauses. Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben handelt, welches an den Siedlungsbereich anschließt und die Voraussetzung der Plangebietsgröße von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> erfüllt. Dadurch entfallen gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 14.01.19 bis 14.02.19 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



Geltungsbereich B-Plan  
01/18 „Wohnhaus  
Theodor-Fontane-Straße“  
Gemarkung Ketzin, Flur  
1, Flurstück 124 tlw.

Ketzin/Havel, den 26.11.2018

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### Auftragsvergabe zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
4669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720213 Fax: 033233/720299 info@ketzin.de

#### Europaschule Ketzin/Havel – Erweiterung Haus I mit zwei Klassenräume und ein Hausmeisterraum

##### Ergebnis nach Öffentlicher Ausschreibung:

##### **Los 1 - Baufeldfreimachung**

Auftragssumme: 17.754,15 €  
Baubeginn: Januar 2019  
Auftragnehmer: Ralf Lische Abbruch und Erdbau  
Feldstraße 8  
14641 Nauen

##### **Los 2 – Erweiterte Roh- und Ausbauarbeiten**

Auftragssumme: 168.471,98 €  
Baubeginn: Februar 2019  
Auftragnehmer: HILA Baugesellschaft mbH  
Friedrich- Ebert- Ring 91  
14712 Rathenow

##### **Los 3 – Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten**

Auftragssumme: 28.340,45 €  
Baubeginn: Mai 2019  
Auftragnehmer: Dachdeckerei Weber und Co. GmbH  
Am Hundeplatz 27  
14712 Rathenow

---

#### Ende des amtlichen Teils

#### Sitzungstermine 2019

#### Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Fachausschüsse und Ortsbeiräte (Stand: 12.12.2018)

Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (BA)	Ausschuss f. Kultur, Bildung, Soziales, Sport und Gesundheit (KA)	Ausschuss für Finanzen (FA)	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung (WA)	Hauptausschuss (HA)	Stadtverordnetenversammlung (StVV)	Sitzungsort StVV
(Montag, 18.00 Uhr)	(Dienstag, 18.00 Uhr)	(Mo./Mi. 18.00 Uhr)	(Donners. 18.00 Uhr)	(Mo./Mi. 18.00 Uhr)	(Mo. 18.00 Uhr)	Ort
21.01.2019	15.01.2019	23.01.2019	17.01.2019	04.02.2019	11.02.2019	Rathaus
25.03.2019	26.03.2019	27.03.2019	28.03.2019	08.04.2019	29.04.2019	Rathaus
Kommunalwahl am 26.05.2019						
Konstituierende Sitzung neue StVV					17.06.2019	Rathaus
Ortsbeirat Etzin	Ortsbeirat Falkenrehde	Ortsbeirat Paretz	Ortsbeirat Tremmen	Ortsbeirat Zachow	Stadtverordneten-Versammlung (StVV)	
18.00 Uhr (Dienstag)	18.00 Uhr (Mo. bzw. Di.)	18.00 Uhr (Montag)	18.00 Uhr (Mittwoch)	18.00 Uhr (Mittwoch)	18.00 Uhr (Montag)	
29.01.2019	14.01.2019	14.01.2019	30.01.2019	13.02.2019	11.02.2019	
02.04.2019	11.03.2019	15.04.2019	17.04.2019	27.03.2019	29.04.2019	
	15.04.2019					

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

#### **Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

#### **Herausgeber**

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel